

Verordnungsentwurf

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr

A) Problem

Mit der Verordnung zur Änderung der Ausgleichszahlungsverordnung Personenbeförderung vom 2. Dezember 2024 hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr von der Verordnungsermächtigung in Art. 24 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 sowie in Art. 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Gebrauch gemacht und den Aufgabenträgern durch Rechtsverordnung Hilfen für den Ausbildungsverkehr für das Jahr 2025 zugewiesen.

Zwischenzeitlich hat der Landtag am 9. April 2025 das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 beschlossen. Darin ist für die Hilfen für den Ausbildungsverkehr eine Erhöhung der Haushaltsmittel um zwei Millionen Euro für das Jahr 2025 vorgesehen. Darüber hinaus sollen einmalig im Jahr 2025 Haushaltsreste in Höhe von rund zehn Millionen Euro als Hilfen für den Ausbildungsverkehr an die Aufgabenträger ausbezahlt werden.

Da die Höhe der Hilfen für den Ausbildungsverkehr für das Jahr 2025 in der Anlage zur Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (FinÖPNVV) festgesetzt wurde, ist hierfür eine Änderung der FinÖPNVV erforderlich.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die FinÖPNVV angepasst und die Höhe der Hilfen für den Ausbildungsverkehr 2025 je Aufgabenträger geändert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat und Kommunen

Infolge der Anpassung der FinÖPNVV werden im Jahr 2025 mehr Hilfen für den Ausbildungsverkehr an die Aufgabenträger ausgezahlt als ursprünglich vorgesehen. Dem Freistaat Bayern entstehen hierdurch Mehrkosten in Höhe von zwei Millionen Euro. Die Mittelgewährung in der Zeit ab 2026 unterliegt künftigen Haushaltsaufstellungen.

Es kommt nicht zu Mehrkosten für die Kommunen.

2. Bürger und Wirtschaft

Die Rechtsverordnung regelt nur das Verhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und den kommunalen Aufgabenträgern und führt daher nicht unmittelbar zu Mehrkosten für die Wirtschaft.

Auf Bürgerinnen und Bürger entfallen keine Kosten.

922-3-B

Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen
öffentlichen Personennahverkehr

vom [...]

Auf Grund des Art. 24 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 sowie des Art. 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über Finanzhilfen für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (FinÖPNVV) vom 6. April 1993 (GVBl. S. 314, BayRS 922-3-B), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 655) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 16. Juli 2025]** in Kraft.

München, den [...]

Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr

Christian Bernreiter, Staatsminister

Begründung:

A) Allgemeines

Durch die Neuregelung bei den Hilfen für den Ausbildungsverkehr ist es zum Jahr 2025 zu Veränderungen der Finanzierungsstruktur im allgemeinen ÖPNV gekommen. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden seit dem Jahr 2024 vom Freistaat Bayern an die Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV (Landkreise, kreisfreie Städte) ausgezahlt und ersetzen die bisherigen Leistungen gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Seit 2025 erfolgt die Verteilung aufgrund eines neuen Schlüssels. Während eines Übergangszeitraums erhalten die Aufgabenträger bei den Hilfen für den Ausbildungsverkehr jedoch abweichend hiervon für bestehende und genehmigte Verkehre weiterhin Finanzmittel in der bisherigen Höhe. Verkehrsunternehmen, die bestehende Verkehre noch auf Grundlage des bisherigen Verteilmechanismus kalkuliert haben, werden hierdurch geschützt. Zudem sollen verkehrliche Verschlechterungen verhindert werden, da andernfalls nicht ausgeschlossen werden könnte, dass sich Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen von ihrer Betriebspflicht gemäß § 21 PBefG entbinden lassen. Da die für die Bestandssicherung notwendigen Mittel nicht nach dem neuen Schlüssel verteilt werden, vollzieht sich der Systemwechsel schrittweise. Dies entspricht den Zielen des Gesetzgebers im Rahmen der Änderung des BayÖPNVG (Drs. 18/28884, S. 15) und erlaubt es den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen, sich auf die neuen Strukturen einzustellen. Bei Aufgabenträgern, die bisher verhältnismäßig zu geringe Mittel erhalten haben, kommt es durch diese Übergangsphase zu einem langsameren Aufwuchs der Hilfen für den Ausbildungsverkehr als wenn sämtliche Mittel bereits nach dem neuen Verteilschlüssel verteilt würden. Zudem kommt es durch den neuen Verteilschlüssel teilweise bei Aufgabenträgern zu einem Mittelrückgang gegenüber dem bisherigen System. Die im Nachtragshaushalt 2025 zusätzlich vorgesehenen Mittel für die Hilfen für den Ausbildungsverkehr mildern diese Auswirkungen des Systemwechsels ab. Aus diesem Grund sollen sie in voller Höhe an die Aufgabenträger ausgereicht werden. Ob und in welcher Höhe entsprechende Mittel auch in den folgenden Jahren zur Verfügung stehen, obliegt den künftigen Haushaltsaufstellungen.

Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr sollen einmalig im Jahr 2025 zusätzlich um einen Betrag von rund zehn Millionen Euro aus Restmitteln des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr erhöht werden. Dass Haushaltsreste bei Bedarf zur Stärkung dieser Hilfen verwendet werden können, war bereits im Rahmen der Änderung des BayÖPNVG angelegt (Drs. 18/28884, S. 15).

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zu § 1

Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr wurden für das Jahr 2025 aufgrund der Erhöhung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel neu berechnet. Die auf die Bestandssicherung entfallenden Beträge wurden im Jahr 2024 ermittelt und bleiben unverändert. Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden daher in voller Höhe auf Grundlage der neuen Parameter verteilt. Infolgedessen erhält die Mehrzahl der Aufgabenträger im Jahr 2025 mehr Hilfen für den Ausbildungsverkehr als ursprünglich vorgesehen. Aufgabenträger, bei denen die Übergangsphase der Bestandssicherung zu einem langsameren Mittelaufwuchs führt (siehe unter A)), profitieren besonders von den zusätzlichen Mitteln. Sofern ein Aufgabenträger aufgrund der Regelungen zur Bestandssicherung in der Übergangsphase bereits mehr Finanzhilfen erhält als nach dem neuen System, profitiert er nicht von der Erhöhung der Haushaltsmittel. Durch die Änderung kommt es bei keinem Aufgabenträger zu einem Rückgang der bisher für 2025 vorgesehenen Hilfen für den Ausbildungsverkehr.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.